



Haftpflicht für MediatorInnen (entsprechend dem § 19 des ZivMediatG.)

1. Gegenstand der Versicherung:

Die Haftpflicht der Versicherten laut § 19, ZivMediatG im Rahmen dieser Polizza. Die Versicherung erstreckt sich auf alle einschlägigen, beruflichen Tätigkeiten als MediatorIn der versicherten Person, nicht jedoch auf anwaltliche und notarielle Beratungen oder Tätigkeiten.

2. Versicherungssumme:

1. Die Leistung des Versicherers aus diesem Vertrag beläuft sich pro Versicherungsfall auf € 1.000.000,- für Sach- und Personenschäden und die daraus resultierenden Vermögensschäden, sowie € 400.000,- bei reinen Vermögensschäden. Der Vertrag entspricht dem § 19 des ZivMediatG.
2. Der Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag gilt subsidiär, sofern im Versicherungsfall Versicherungsschutz aus einer anderen Polizza besteht.
3. Hat der Versicherer in einem Versicherungsfall mehreren Versicherten aus dieser Polizza Versicherungsschutz zu gewähren, so steht jeder einzelner Versicherten als Versicherungssumme der Betrag von € 1.000.000,- bzw. bei reinen Vermögensschäden € 400.000,- zur Verfügung, jedoch pro Versicherungsfall nicht mehr als die Versicherungssumme. Für Sachschäden gilt ein Selbstbehalt von 10%, mindestens € 400,- als vereinbart.

3. Vertragsgrundlage

1. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung 1998 (AHVB 1998) sowie Pkt.1 und Pkt.3 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB 1998) mit nachstehenden Änderungen.
2. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt. 2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von € 400.000,-.
Die Bestimmungen des Abschnittes B (Vorbemerkungen) der EHVB 1998 finden Anwendung.
3. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes: Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2 und Art.7, Pkt.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Pflichtversicherung:

Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Pflichtversicherung besteht gelten die Vorschriften des §§ 158c bis § 158 i VersVG.

Falls bei der gesetzlichen Pflichtversicherung vorgesehen, entfällt bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme die Begrenzung der Jahreshöchstleistung und/oder eine etwaige Beschränkung der Nachdeckung aus Fehlleistungen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt sind.

Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Schadenereignisses. Dies gilt jedoch nur insoweit, als hierfür nicht bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.